

# **SATZUNG**

## **DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERWALTUNGSRECHT IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN (LANDESGRUPPE BAYERN)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern)".  
Eine Eintragung in das Vereinsregister soll nicht erfolgen.  
Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein existieren.
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Rechtsfortbildung sowie der Rechtsanwendung im Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere Verwaltungsrechts.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
  - die Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder, in der Regel eine Sommertagung und eine Wintertagung (in halbjährlichem Abstand),
  - die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Personen, Institutionen und Körperschaften, die sich mit Rechtsfragen des öffentlichen Rechts, insbesondere Verwaltungsrecht, befassen (namentlich Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden).

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder sonst wie begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 5) und die Mitgliederversammlung (§ 6).

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, auf Antrag geheim.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Reisekosten werden den Mitgliedern des Vorstands erstattet, soweit sie zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen (z.B. Deutscher Anwaltstag, Bayerischer Anwaltstag, Verleihung des Max-Friedlaenderpreises durch den Bayerischen Anwaltverband in München) in Erfüllung des Ehrenamts aufzuwenden sind.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel unmittelbar vor der Wintertagung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern dies in der Tagesordnung angekündigt war. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. März 2025 in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung vom 21. Juni 2007.

**§ 10**  
**Unterschriften**

Regensburg, den 21. Januar 2025

**gez.**

RA Dr. Klaus-Richard Luckow,  
Regensburg

**gez.**

RA Gunther Ederer,  
Regensburg

**gez.**

RAin Anette Freitag,  
Straubing

**gez.**

RA Jörg Naumann,  
Würzburg

**gez.**

RA Dr. Thomas Troidl,  
Regensburg